

Mitteilung des Senats vom 1. November 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes mit der Bitte um Beratung und abschließender Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Mit dem Änderungsgesetz soll eine Regelungslücke in Bezug auf wissenschaftliche Untersuchungen geschlossen werden, die an Schulen im Rahmen einer Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung, durchgeführt werden.

Darüber hinaus soll mit dem Änderungsgesetz eine gesetzliche Grundlage für eine landesseitig systematische Klärung des Verbleibs nicht mehr schulpflichtiger junger Menschen geschaffen werden, um ihnen – im Rahmen der Jugendberufsagentur – Unterstützung anbieten zu können, wenn sie auf ihrem Weg in Ausbildung oder Studium zwischen den Unterstützungssystemen verloren zu gehen drohen.

Bislang gibt es keinen Überblick über den individuellen Verbleib der jungen Menschen nach Verlassen des Schulsystems. Ein solcher Überblick ist aber notwendige Voraussetzung, um die jungen Menschen, die sich außerhalb der Systeme befinden, persönlich ansprechen und ihnen ein Unterstützungsangebot unterbreiten zu können. Das Angebot ist unverbindlich, eine Ablehnung bleibt folgenlos.

Der Gesetzentwurf wurde in der anliegenden, nach einer erstmaligen Befassung und Durchführung eines Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Fassung von der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung im Rahmen ihrer Sitzung am 31. August 2016 zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Teil 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ sowie das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 14a“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach den Wörtern „dürfen und“ wird das Wort „bestimmt“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.
6. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ sowie das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
7. In der Überschrift zu Teil 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird in Ziffer 1 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
11. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:

1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung,
2. die Art und den Umfang der Untersuchung,

3. die Untersuchungsmethode,
 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.
- (2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.“
12. In § 14 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Evaluationsmaßnahme“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.
 13. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„ § 14a

Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur
in der Freien Hansestadt Bremen

- (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.
 - (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.
 - (3) Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.
 - (4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für die Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können fachlich geeignete Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen der Jugendberufsagentur gelten die in § 14a getroffenen Regelungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird zum einen eine Regelungslücke geschlossen, die bislang bestand in Bezug auf Untersuchungen an Schulen, die im Rahmen der Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung, durchgeführt werden sollen.

Zum anderen soll das Bremische Schuldatenschutzgesetz um einen Paragraphen erweitert werden, der die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen regelt und damit eine Grundlage für den rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Zielgruppe schafft.

Im Zuge dieser inhaltlichen Änderungen werden zudem einige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen sowie die Aktualisierung der Behördenbezeichnung vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nr. 1, 2 b, 3 b, 4, 5 a und b, 6, 7 a, 8, 9 a, 10 a und c, 14 b

Diese Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung in „Senatorin für Kinder und Bildung“.

Nr. 2 a (§ 1 Absatz 1)

Da auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird die Aufzählung unter § 1 Absatz 1 entsprechend erweitert.

Nr. 2 c, 5 c, 7 b, 9 b, 10 b

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Behördenbezeichnung „Magistrat der Stadt Bremerhaven“.

Nr. 2 d (§ 1 Absatz 3)

Da sich die Jugendberufsagentur auch an Studierende bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs richtet, wird in Absatz 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass die besonderen Bestimmungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes nicht für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten.

Nr. 3 a und b (§ 2)

Das Wort „Muttersprache“ im ersten Absatz wird durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt, um das Landesgesetz an die bundesweit verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen und so eindeutige Bezüge herzustellen.

In Absatz 2 ist die zweimalige Verwendung des Wortes „bestimmt“ überflüssig; das zweite „bestimmt“ wird deshalb gestrichen.

Nr. 9 c (§ 12)

Das Wort „Muttersprache“ in Ziffer 1 des ersten Absatzes wird durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt, um das Landesgesetz an die bundesweit verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen und so eindeutige Bezüge herzustellen.

Nr. 11 (§ 13a)

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthielt bislang eine Lücke im Hinblick auf Untersuchungen, die im Rahmen von Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen des Lehramtsstudiums, des Referendariats oder anderer pädagogischer Berufsausbildungen durchgeführt werden sollen. Mit diesem neuen Paragraphen wird diese Regelungslücke nun geschlossen und der dringend notwendige datenschutzrechtliche Rahmen für derartige Untersuchungen, die insbesondere in der Lehrerausbildung zunehmend an Bedeutung gewinnen, geschaffen.

Die Universität Bremen legt seit 2015 im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung viel Wert auf die Stärkung der praxisorientierten Forschung im Bereich der Lehrerbildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat ein großes Inte-

resse daran, die Universität Bremen hierbei zu unterstützen. Die Senatorin für Kinder und Bildung erwartet, dass dies Auswirkungen hat auf Inhalte im Vorbereitungsdienst und dass hierdurch zukünftige forschungsorientierte Lehrkräfte über mehr Erfahrungen im Umgang mit Forschungsinstrumenten zur Evaluation des eigenen Unterrichts und der eigenen Schulpraxis an die Schulen kommen können. Diese Fähigkeit zur Evaluation ist eine wichtige Bedingung dafür, sich gut und kompetent auf das Arbeitsfeld Schule im Kontext sich stets wandelnder Rahmenbedingungen einzustellen und sich selbst und die Schulpraxis kontinuierlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus kann der forschende Umgang mit weiteren Themenfeldern wie Umgang mit Heterogenität, Sprachkompetenzförderung oder Anwendung von Diagnoseinstrumenten hilfreich sein, sich professionell mit Fragestellungen im Zuge des Umgangs mit Inklusion an Bremer Schulen zu stellen.

Nr. 12 (§ 14)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb desselben Paragraphen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden.

Nr. 13 (§ 14a)

Mit der Jugendberufsagentur wird das Ziel verfolgt, allen jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres die Chance zu bieten, erfolgreich einen Berufs- oder Studienabschluss zu erreichen. Um sie gezielt dann unterstützen zu können, wenn sie auf diesem Weg auf Probleme stoßen, ist es notwendig, ihren beruflichen Werdegang im Blick zu behalten: Nur so kann festgestellt werden, ob sie bereits in Ausbildung/Studium sind bzw. an einer darauf hinführenden Maßnahme teilnehmen oder ob sie dort nicht angekommen sind.

Eine Verbleibsklärung kann unter Einbindung der Partner geschehen (indem diese Informationen zuliefern) oder ohne, wobei die zweite Option einen höheren Ressourcenaufwand bedeuten würde: Jeder junge Mensch müsste nach Verlassen der Schule – mit seiner Einwilligung gegebenenfalls mehrmals – individuell kontaktiert und um Auskunft gebeten werden, was er gerade macht und ob er Unterstützung benötigt. Zielführender und auch für die jungen Menschen weniger aufwändig ist es, nur die jungen Menschen zu kontaktieren, von denen man weiß, dass sie nicht bereits von einem Partner betreut werden.

Für eine systematische Verbleibsklärung ist es sinnvoll, auf das Schülerverzeichnis zurückzugreifen, das alle jungen Menschen umfasst, die im Land Bremen eine öffentliche Schule besuchen. Basis der Verbleibsklärung sind die Schülerinnen und Schüler der Abgangsjahrgänge, die mit Ende des Schuljahrs voraussichtlich das Schulsystem verlassen. Bei denjenigen, die im sich anschließenden Schul- oder Ausbildungsjahr volljährig werden und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll in einem mehrmonatigen Abstand der Verbleib erhoben werden, sodass zeitnah Unterstützung angeboten werden kann, wenn unklar ist, wie es weitergehen soll.

§ 14a legt fest, dass die Daten aller jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs, die im Land Bremen eine Schule besucht haben, von den Schulbehörden (der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven) verarbeitet und an die Partner der Jugendberufsagentur übermittelt werden dürfen, ohne dass es dazu einer gesonderten Einwilligung der jungen Menschen bedarf.

Die Übermittlung soll dazu dienen, die jungen Menschen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern („JBA-Unterstützungsangebot“). Konkret bedeutet dies:

1. Zum einen soll geklärt werden, ob die jungen Menschen, die das schulische System verlassen haben, bei einem der Partner „angekommen“ sind, sodass ihnen – falls dies nicht der Fall ist – Unterstützung im oben genannten Sinne angeboten werden kann.
2. Denkbar ist auch, dass die Daten beispielsweise für eine Vermittlungsaktion an einen der Partner weitergeleitet werden – dies aber nur dann, wenn die Schulbehörden eine Kontaktaufnahme nicht selbst durchführen können. So kann die Senatorin für Kinder und Bildung für Vermittlungsaktionen, die

bei der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, die jungen Menschen im Auftrag der Agentur für Arbeit anschreiben – ihre Daten werden dann nicht übermittelt, sondern bleiben bei der Senatorin für Kinder und Bildung. Sollte beispielsweise der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine Telefonaktion planen, um für eine Berufsinformationsmesse zu werben, würden die Daten übermittelt werden.

Die Datenübermittlung nach Satz 2 wird einerseits durch den Zweck „die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern“ begrenzt. Die Formulierung „Soweit es erforderlich ist“ soll zudem den allgemeingeltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betonen.

Um den Verbleib zu klären, ist nicht nur eine Datenübermittlung an die Partner, sondern auch eine entsprechende Rückmeldung der Partner notwendig: Entweder die jungen Menschen sind bei der Agentur für Arbeit „angekommen“ (dann benötigen sie keine weitere Unterstützung) oder nicht – dann müsste Kontakt zu ihnen aufgenommen werden, um zu klären, ob sie Unterstützung wünschen. Die Rückmeldung ist daher entscheidend für die weiteren Schritte.

Für eine Rückmeldung des Arbeitsressorts oder des Dezernats III (Arbeit) des Magistrats der Stadt Bremerhaven, in deren Zuständigkeit die aufsuchende Beratung erprobt wird, ist keine Einwilligung der jungen Menschen notwendig, für eine Rückmeldung der anderen Partner (Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) jedoch schon. Grund hierfür ist, dass die Agentur für Arbeit, die Jobcenter und die Jugendhilfe bundesgesetzlichen Datenschutzregelungen unterliegen, die eine gesonderte Einwilligung vorschreiben.

Soweit eine solche Einwilligungserklärung nicht vorliegt, werden die Daten auch nicht zwecks Verbleibsklärung an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter oder die Jugendhilfe übermittelt, da eine Rückmeldung ja ausbleiben würde. In diesen Fällen wird gleich versucht, den Verbleib im persönlichen Kontakt mit den jungen Menschen zu klären.

Die Regelung, dass die Schulbehörden die Daten junger Menschen an andere Partner übermitteln kann, ohne dass dafür eine explizite Einwilligung der jungen Menschen vorliegen muss, liegt im Interesse der Zielgruppe: Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die Rücklaufquoten bei ausgegebenen Einwilligungserklärungen niedrig ausfallen. Gerade die Jugendlichen, die von dem unverbindlichen Unterstützungsangebot profitieren sollen, gehen auf diesem Weg verloren. Das ist auch der Grund dafür, dass die Senatorin für Kinder und Bildung und das Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven für den Fall, dass keine Informationen über den Verbleib der jungen Menschen zu ermitteln sind, diese entweder selbst kontaktieren oder Dritte mit der Kontaktaufnahme beauftragen dürfen, um zu erfahren, in welcher Situation sie sich befinden und ob sie Unterstützung annehmen möchten.

Dieses „JBA-Unterstützungsangebot“ besteht im Wesentlichen darin, dass die jungen Menschen über ihre weiteren Möglichkeiten beraten werden und ihnen eine Begleitung zu den Institutionen angeboten wird, die diese Möglichkeiten anbieten. Dies können bei noch schulpflichtigen jungen Menschen eine Schule, die Agentur für Arbeit, die Jugendhilfe oder die Jobcenter sein.

Lehnen die kontaktierten jungen Menschen es ab, Auskunft über ihren Verbleib zu geben oder geben sie zu verstehen, dass sie eine Unterstützung – auch zu einem späteren Zeitpunkt – ablehnen, wird dies entsprechend vermerkt und der Fall geschlossen. Die Datensätze werden von der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven danach nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verwendet.

Die oben beschriebene Verbleibsklärung und die Unterbreitung eines „JBA-Unterstützungsangebots“ stehen daher in keinem Zusammenhang mit sanktionsbewerten Maßnahmen, die mit Bezug auf Transferleistungen von den Jobcentern ergriffen werden können: Transferleistungen erfolgen nicht aufgrund der Übermittlung von Daten von einem der JBA-Partner, sondern auf Grundlage des SGB II (Sozialgesetzbuch). Sie müssen bei den Jobcentern beantragt werden. Leistungen fließen nur an Anspruchsberechtigte, die sich innerhalb des Rechtskreises des SGB II befinden. Für jungen Menschen innerhalb dieses Rechtskreises ändert sich durch einen Datenaustausch oder ein „JBA-Unterstützungs-

angebot“ nichts, da sie ja bereits betreut werden. Junge Menschen außerhalb des Rechtskreises, denen ein JBA-Unterstützungsangebot gemacht wird, sind – wie oben dargestellt – in ihrer Entscheidung, ob sie dies annehmen oder ablehnen wollen, völlig frei. Eine Ablehnung des JBA-Unterstützungsangebots bleibt auch mit Blick auf Transferleistungen gänzlich folgenlos, weil sie von vornherein keine erhalten.

Nr. 14a (§ 19)

Zur Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der Jugendberufsagentur wird auf die Regelungen in § 14a verwiesen.